

Geht an: HB / SR
Eing. - 9. Nov. 2012
Sekretariat: M

Frauenfeld, 8. November 2012

Entscheid Nr. 91

0207/2012/DBU/ARP

Politische Gemeinde Kreuzlingen

- Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“

Teilweise Änderungen:

- Baulinienplan Hauptstrasse 30 – 34 (DBU Entscheid Nr. 155 vom 17.7.1998)
- Baulinienplan Hauptstrasse- / Sonnenstrasse (RRB Nr. 915 vom 16.06.1987)
- Baulinienplan (RRB Nr. 1277 vom 17.08.1951)
- Baulinienplan / Grundbuchplan 10 aus dem Jahre 1933 (Beschluss unbekannt)

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 31. Mai 2011 beschlossene Baulinienplan Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“ sowie die damit einhergehenden teilweisen Änderungen in den Baulinienplänen:

- Baulinienplan Hauptstrasse 30 – 34 (DBU Entscheid Nr. 155 vom 17.7.1998)
- Baulinienplan Hauptstrasse- / Sonnenstrasse (RRB Nr. 915 vom 16.06.1987)
- Baulinienplan (RRB Nr. 1277 vom 17.08.1951)
- Baulinienplan / Grundbuchplan 10 aus dem Jahre 1933 (Beschluss unbekannt) werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, Hauptstrasse 88, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Änderungen Baulinien „Begegnungszone Boulevard“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von einer Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 10. September 2012 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

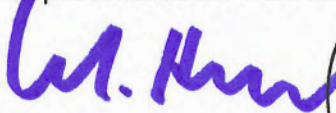
Das Zentrum von Kreuzlingen soll durch die Neugestaltung des Strassenraums im Dreieck zwischen Helvetiaplatz, Kreisel Löwen und der Ecke Sonnenstrasse / Schützenstrasse mit einer „Begegnungszone Boulevard“ aufgewertet werden.

In dieser Zone sollen zur Belebung der zentralen Einkaufsstrasse private Geschäfts- und Gartenwirtschaftsnutzungen auf öffentlichen Plätzen stattfinden können. Im Gegenzug soll die Möglichkeit bestehen, Fussgängerströme vereinzelt auch über private Fassadenvorplätze führen zu können. Damit das Konzept der neugestalteten Begegnungszone langfristig umgesetzt werden kann und nicht durch private Vorhaben beeinträchtigt wird, müssen private Aussenbereiche von Hochbauten sowie von Parkplätzen freigehalten werden können. Dies macht eine Anpassung der Baulinien nötig.

Im Bereich der zukünftigen Begegnungszone „Boulevard“ bestehen bereits diverse Baulinien, welche jedoch nur für Hochbauten gelten. Zahlreiche Baulinien sollen deshalb aufgehoben und dem heutigen Bestand angepasst werden, um diesen zu sichern. Im vorliegenden Baulinienplan wird bei den neu festgelegten Baulinien zwischen Baulinien für Hochbauten und Baulinien für Hochbauten und Parkplätze unterschieden. Mit der Anpassung der Baulinien soll eine klare Nutzungsaufteilung im Bereich „Begegnungszone Boulevard“ sichergestellt werden können. Die Begründungen zur Änderung der Baulinien sind nachvollziehbar.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen die Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“ angebracht. Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Änderung Baulinien „Begegnungszone Boulevard“ die Anforderungen von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt und genehmigt werden kann.

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - 8. Nov. 2012